

gewässer bis zu maximal 12 sm ausdehnen darf, ist es zulässig, bei einer Breite der Territorialgewässer von weniger als 12 sm diesen noch eine besondere Fischereizone so vorzulagern, daß Territorialgewässer und Fischereizone zusammen 12 sm breit sind. Der Küstenstaat schützt damit die ökonomischen Interessen seiner Fischer. Das Völkerrecht sanktioniert diese Schutzfunktion.¹⁷ In der Fischereizone übt der Küstenstaat die volle Souveränität hinsichtlich aller Fischereifragen aus. Ob die Fischereizone damit eine besondere Anschlußzone oder eine Zone sui generis wird, braucht uns hier nicht zu beschäftigen.¹⁸

Zu den „Radikalen“ gehören gegenwärtig¹⁹: Argentinien — 200 sm breites Territorialgewässer, Chile — 50 sm breites Territorialgewässer und 200 sm breite Fischereizone, Ceylon — 6 sm breites Territorialgewässer und 100 sm breite Fischereizone, Ecuador — 12 sm breites Territorialgewässer und 200 sm breite Fischereizone, Ghana — 12 sm breites Territorialgewässer und 100 sm breite Fischereizone, Guinea — 130 sm breites Territorialgewässer, Honduras — 12 sm breites Territorialgewässer und 200 sm breite Fischereizone, Indien — 6 sm breites Territorialgewässer und 100 sm breite Fischereizone, Costa Rica — 3 sm breites Territorialgewässer und 200 sm breite Fischereizone, Mexiko — 9 sm breites Territorialgewässer und Fischereizone im Bereich des Kontinentalschelfs, Nikaragua — 200 sm breite Fischereizone, Panama — 200 sm breites Territorialgewässer und Fischereizone bis zur äußeren Grenze des Kontinentalschelfs, Peru — 200 sm breites Territorialgewässer (?) und 200 sm breite Fischereizone, Salvador — 200 sm breites Territorialgewässer und Südkorea — 50 bis 200 sm breite Fischereizone. Die Inselstaaten Indonesien und Philippinen beanspruchen die Archipelsee als Territorialgewässer.

Die einseitige Erweiterung der Territorialgewässer und der Fischereizonen über die 12-Seemeilen-Grenze hinaus muß als unzulässig angesehen werden, da sie den Grundsatz von der Freiheit des Fischfangs auf hoher See — Art. 1 der Konvention über das offene Meer von 1958 — einschränkt. Im britisch-norwegischen Fischereistreitfall stellte der Internationale Gerichtshof fest: „Die Abgrenzung von Seegebieten hat immer einen internationalen Aspekt; sie kann nicht allein vom Willen des Küstenstaates abhängen, wie er sich in seinem innerstaatlichen Recht ausdrückt. Wenn es auch wahr ist, daß der Akt der Abgrenzung notwendigerweise ein einseitiger Akt ist, weil nur der Küstenstaat zuständig ist, um ihn zu vollziehen, so hängt andererseits die Gültigkeit der Abgrenzung gegenüber dritten Staaten vom Völkerrecht ab.“²⁰ Und das Völkerrecht gestattet gegenwärtig Territorialgewässer und Fischereizonen nur in dem oben angegebenen Umfang.

II, Das offene Meer

Die Meere und Ozeane sind sowohl Verkehrswege als auch Quelle tierischer, pflanzlicher und chemischer Reichtümer.²¹ Der Verkehrssicherheit auf dem offenen Meer dienen eine Reihe von internationalen Abkommen, so z. B. die

17 A. A. Wolkow, a. a. O., S./208: „Heute wird das Recht des Küstenstaates, in vernünftigen Grenzen Fischereizonen zum Schutze der Interessen seiner Fischerei festzulegen, praktisch von niemandem bestritten.“

18 Vgl. a. a. O., S. 213.

19 Zusammengestellt nach M. I. Kehden / M. L. Henkmann, a. a. O.

20 Affaire des Pecheries, C. I. J. Recueil 1951, S. 132

21 Vgl. O. de Ferron, Le droit international de la mer, Bd. I, Paris/Genf 1958, S. 25; Daniel / Minot, The Inexhaustible Sea, New York 1961, S. 8: „Im Meer existieren Mineralien und Chemikalien in einem solchen Umfang, daß die Zahlen darüber fast